Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/106

22. 01. 81

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

1. **Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/80 — Zollpräferenzen 1980 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)**
   — Drucksache 9/30 —

2. **Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/80 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1980)**
   — Drucksache 9/31 —

A. Probleme und Lösungen

Zu 1.

Problem

Den Entwicklungsländern sollen Zollpräferenzen eingeräumt werden.

Lösung

Die Bundesregierung will deshalb von einer Ermächtigung der EG-Kommission Gebrauch machen und für Waren des EGKS-Bereichs gegenüber Einfuhren aus den Entwicklungsländern Zollkontingente und Zollaussetzungen ab 1. Januar 1980 eröffnen.

Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Zu 2.

Problem

Die Preisgestaltung von gewissen Stahlsorten soll stabilisiert werden.

Lösung

Die Bundesregierung will von einer Ermächtigung der Kommission Gebrauch machen und das Zollkontingent für das 2. Halbjahr 1979 auch für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis 30. Juni 1980 eröffnen. Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

B. Alternativen

Ein Antrag auf Versagung der Zustimmung wurde nicht gestellt.

C. Kosten

Wirtschaftszölle haben keine fiskalischen Zielsetzungen. Im übrigen handelt es sich um die Fortsetzung von seit Jahren bestehenden Maßnahmen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Verordnungen — Drucksachen 9/30, 9/31 — zuzustimmen.

Bonn, den 21. Januar 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	**Echternach**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Echternach

Die Zollverordnungen — Drucksachen 9/30, 9/31 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 12. Sitzung am 18. Dezember 1980 beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Verordnungen können nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die beiden Verordnungen in seiner Sitzung am 21. Januar 1981 beraten.

Bei den beiden Verordnungen handelt es sich um folgendes:

1. *Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/80 — Zollpräferenzen 1980 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)*

Den Entwicklungsländern wurden von den Mitgliedstaaten der EG gemeinsam mit einer Reihe von weiteren Industrienationen Zollpräferenzen für Halb- und Fertigwaren eingeräumt. Da für Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen, die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten liegt, können diese Zollpräferenzen nur durch nationale Maßnahmen eingeräumt werden.

Die EG-Kommission hat deshalb die Mitgliedstaaten der EG ermächtigt, entsprechende Ausnahmen von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nummer 1/64 ergebenden Verpflichtungen auch für das Kalenderjahr 1980 zu gestatten.

Die eventuelle Wiedereinführung der normalen Zollsätze wird im Zusammenwirken mit der EG-Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorgenommen.

2. *Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/80 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1980)*

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treffen seit Jahren einstimmige Vereinbarungen über halbjährlich befristete Ausnahmen von den harmonisierten Stahlzöllen der Gemeinschaft. Die letzte derartige Entscheidung wurde am 20. Dezember 1979 für das 1. Halbjahr 1980 getroffen. Die Kommission hatte deshalb am 17. April 1980 die Mitgliedstaaten ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als notwendig ist, um die für die Einfuhr bestimmter Spezialwalzdrähte erforderlichen Zollkontingente zu gewähren.

Beide Verordnungen beinhalten noch Regelungen für das Jahr 1980. Die Verabschiedung durch den 8. Deutschen Bundestag war nicht möglich, weil die EG die notwendigen Ausnahmegenehmigungen zu spät erteilt hat.

Die Bundesregierung will von den ihr erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen. Mit Rücksicht darauf, daß die Zollkontingente und -aussetzungen im Interesse der deutschen Wirtschaft liegen, empfehle ich namens des Ausschusses dem Hohen Haus, den Verordnungen zuzustimmen.

Bonn, den 21. Januar 1981

Echternach
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838